



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2020

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 04.06.2020

„R-Besoldung“ in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einer Studie des Deutschen Richterbundes (Stand: Dezember 2019) liegt das Land Hessen hinsichtlich der Höhe der Besoldung von Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im hinteren Mittelfeld. Insbesondere bei der Besoldung der „Einsteiger“ findet sich Hessen auf den letzten Plätzen wieder. So liegt die Eingangsbesoldung „R1“ (ledig) bei 4.195,38 € und Hessen damit auf Platz 11 von 16 Bundesländern. Die R1-Besoldung im zehnten Jahr (verheiratet, 2 Kinder) liegt bei 5.321,93 € – damit nimmt Hessen den 14. von 16 Plätzen ein. Bei einer R2-Besoldung im 20. Jahr (verheiratet, 2 Kinder) liegt Hessen auf Platz 12 von 16. Diese Statistik macht deutlich, dass sich Hessen trotz einer Anhebung der „R-Besoldung“ in den vergangenen Jahren noch immer im hinteren Mittelfeld befindet. Um jedoch um die „klügsten juristischen Köpfe“ zu werben und gegenüber der freien Wirtschaft konkurrenzfähig zu sein, scheint eine Anhebung der Besoldung erforderlich. Gerade auch im Wettbewerb mit anderen Bundesländern wie beispielsweise den Nachbarländern Bayern und Baden-Württemberg, die die vorderen Plätze bei der Besoldungsstruktur belegen, ist Hessen für potenzielle Bewerber weniger attraktiv. Da ein wehrhafter Rechtsstaat mehr denn je von elementarer Wichtigkeit ist und seine Funktionsfähigkeit gewahrt werden muss, muss das Land Hessen weiterhin konkurrenzfähig sein im Rennen um die klügsten Juristinnen und Juristen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Voranzustellen ist, dass die von der Fragestellerin angegebene Monatsbruttobesoldung für eine Richterin oder einen Richter in Hessen im Monat Dezember 2019 nichtzutreffend ist. Die Monatsbruttobesoldung in Euro für Dezember 2019 betrug tatsächlich:

Richterin oder Richter, R 1

- ledig, Anfangsstufe 4.217,18 €
- verheiratet, 2 Kinder, im 10. Jahr 5.349,56 €

Richterin oder Richter, R 2

- Verheiratet, 2 Kinder, im 20. Jahr 7.260,92 €

Grundlage für die angegebenen Beträge ist das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021) vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110).

Dass die Monatsbruttobesoldung in Hessen zu den angegebenen Zeitpunkten und Besoldungsgruppen im Bundvergleich/Ländervergleich im letzten Drittel liegt, trifft zu; es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine Momentaufnahme zu exakt diesem Karrierezeitpunkt mit einer eingeschränkten Aussagekraft. Die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation ist nicht anhand von Besoldungsranglisten zu beurteilen, sondern daran, ob über einen längeren Zeitraum ein bestimmter Umfang an prozentualen Abweichungen zu den Maßstabswerten eingetreten und bei einer Gesamtbetrachtung die Alimentation amtsangemessen ist.

Die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Besoldungshöhe sind folgende:

Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterliegt zur Gewährleistung der Neutralität, Unabhängigkeit und Qualität des öffentlichen Dienstes verfassungsrechtlichen, in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) festgelegten Vorgaben. Maßgeblich sind vorrangig die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Dazu zählt die Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie ihrer Familien als synallagmatische Gegenleistungspflicht zu ihrer Dienst- und Treuepflicht. Der Dienstherr ist zur Gewährung einer lebenslang amtsangemessenen Besoldung verpflichtet, die es seinen Bediensteten ermöglichen soll, sich ausschließlich und in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit, der Erledigung der mit dem übertragenen Amt verbundenen Aufgaben zu widmen. Neben der Bedeutung des Amtes und der Berücksichtigung der mit dem übertragenen Amt verbundenen Aufgaben sind u.a. die Lebenshaltungskosten oder die allgemeine Einkommensentwicklung in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Rolle spielen auch Gesichtspunkte der Attraktivität des öffentlichen Dienstes für überdurchschnittlich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft oder auch besondere, mit dem Amt verbundene Risiken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015 den Besoldungsgesetzgebern einen Orientierungsrahmen für die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus für die Besoldung der Angehörigen der Besoldungsordnung R vorgegeben und zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung für die erste Prüfungsstufe fünf mathematisch-statistische Parameter sowie die wesentlichen Anforderungen konkretisiert. Dazu zählen beispielsweise die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Einkommen, der Verbraucherpreise und die Besoldungsentwicklung im Bund und den anderen Ländern. Werden bestimmte vorgegebene Indexwerte über- oder unterschritten, hat dies indizielle, aber widerlegliche Wirkung hinsichtlich der Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation, an denen sich auch die hessische Besoldung messen lassen muss und bei jeder Besoldungsanpassung gemessen wird. Diese Parameter sind im Wesentlichen nicht neu, sondern flossen seit jeher in die Entscheidung des Gesetzgebers mit ein. Parameter 5 legt fest, dass für die Konkretisierung der durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Alimentation ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder zu erfolgen hat (Rn. 113 bis 115). Der Parameter ist dann nicht mehr erfüllt, wenn das jährliche Bruttoeinkommen, einschließlich Sonderzahlungen, 10 % unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt. In Hessen lag die Bruttobesoldung im Kalenderjahr 2019 in der für einen Vergleich maßgeblichen Endstufe in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 deutlich innerhalb dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens. Auf der Basis der Angaben der entsprechenden Bundumfrage/Länderumfrage nimmt Hessen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 im Kalenderjahr 2019 jeweils Rang 7 ein. Es liegt in der Besoldungsgruppe R 1 mit -0,21 % und in der Besoldungsgruppe R 2 mit -0,09 % knapp unter dem Durchschnitt des Bundes und der Länder.

Diese Vorbemerkungen der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die R-Besoldung in den letzten fünf Jahren in Hessen entwickelt?

Durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 (HBesVAnpG 2016) vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110) wurde die seit dem 1. April 2014 konstante Besoldung zum 1. Juli 2016 um mindestens 1 % angehoben.

Durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018) vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114) wurde die Besoldung ab dem 1. Juli 2017 um mindestens 2 % und ab dem 1. Februar 2018 um weitere 2,2 % angehoben.

Durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021) vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110) wurde die Besoldung ab dem 1. März 2019 um 3,2 %, ab dem 1. Februar 2020 um weitere 3,2 % und ab dem 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht. Diese Besoldungserhöhungen umfassten alle Besoldungsordnungen.

Diese Erhöhungen sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst dargestellt:

Besoldungserhöhung zum	Erhöhung in Prozent um
01.07.2016	1,0
01.07.2017	2,0
01.02.2018	2,2
01.03.2019	3,2
01.02.2020	3,2
01.01.2021	1,4

- Frage 2. Plant die Landesregierung zukünftig eine Anhebung der „R-Besoldung“ unabhängig von der Anhebung der Besoldung in anderen Bereichen (Beamtinnen und Beamte)?
- Frage 3. Warum hat die Landesregierung bisher nicht veranlasst, dass die „Besoldung R“ um einen höheren Betrag angehoben wird, damit eine Konkurrenzfähigkeit zu anderen Bundesländern besteht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Festlegung der Besoldung kommt dem Besoldungsgesetzgeber, dem Hessischen Landtag, ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Ausschließlich ihm obliegt innerhalb der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowohl eine Entscheidung über die Ausgestaltung der Besoldung als auch hinsichtlich der Höhe.

Die Besoldung der Angehörigen der Besoldungsordnung R ist entsprechend der in der Vorbemerkung dargestellten Rahmenbedingungen so zu bemessen, dass sie eine Lebenshaltung ermöglicht, die der Bedeutung und dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, der geforderten Ausbildung, Verantwortung und Beanspruchung entspricht.

Zu berücksichtigende Faktoren sind dabei, neben der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die richtige Einordnung in das Gesamtsystem unter Einbeziehung aller Besoldungsordnungen.

Diese Maßstäbe gelten – trotz der besonderen Stellung der rechtsprechenden Gewalt nach Art. 92 i. V. m. Art. 98 GG im grundgesetzlichen System – gleichermaßen im richterlichen Amtsrecht. Es wird somit zwar zwischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern unterschieden und in bestimmten Bereichen eine eigene Ordnung der Rechtsverhältnisse für gerechtfertigt gehalten, aber nur soweit dies aufgrund von Besonderheiten in der Rechtsstellung erforderlich ist. So wäre es dem Grunde nach zwar möglich, innerhalb des Besoldungsgesetzes eigenständige Regelungen für bestimmte Bedienstetengruppen zu schaffen, jedoch gilt zugleich auch der Grundsatz, dass vergleichbare Ämter auch vergleichbar zu besolden sind, sofern nicht besondere Gründe eine abweichende Beurteilung zulassen.

Mit der in Art. 98 Abs. 1 und 3 GG enthaltenen Verpflichtung, die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter durch besondere Gesetze zu regeln, wird dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen. Jedoch fordert diese Norm nicht, dass die Besoldung in besonderen Gesetzen zu regeln ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der grundgesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass lediglich ein besonderes Amtsrecht gefordert ist. Eine Trennung des richterlichen vom beamtenrechtlichen Besoldungsrecht wäre nur dann geboten und sinnvoll, wenn sie sich grundlegend nach Aufbau und Struktur unterscheiden müssten (so das Bundesverfassungsgericht bereits 1969 in der Entscheidung vom 4. Juni – 2 BvR 343/66 u. a., BVerfGE 26, 141 ff.).

Das schließt nicht aus, dass die Besoldungsordnung R den Besonderheiten des richterlichen Amtes Rechnung trägt, insbesondere mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit, denn die Besoldung, und damit die vermögensrechtliche Unabhängigkeit und Sicherheit, ist von Bedeutung für die innere Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (besonderer grundgesetzlicher Schutz durch Art. 97 Abs. 2 S. 3 GG); sie ermöglicht die unbefangene Entscheidung in einer Rechtsfrage, ohne wirtschaftliche Konsequenzen fürchten zu müssen.

Die Richter- und die Beamtenbesoldung richten sich deshalb einheitlich nach dem Hessischen Besoldungsgesetz; es gelten jedoch einige Besonderheiten, so dass sich die Richterbesoldung in einigen Punkten von der Beamtinnen und Beamten unterscheidet. So erhöht sich gemäß § 41 Abs. 1 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) das Grundgehalt der Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in einem regelmäßigen Zweijahresrhythmus nach Dienstzeiten und Erfahrung, während sich das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A gemäß § 28 Abs. 3 HBesG in Rhythmen von zwei, drei und vier Jahren erhöht. Auch liegt das Einstiegsgehalt für Berufsanfängerinnen und -anfänger über dem der Beamtinnen und Beamten. Es ist somit eine günstigere Gehaltsentwicklung im System angelegt. Gleiches gilt für die Besoldung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die als ein den Gerichten gleichgeordnetes, eigenständiges Organ der Strafrechtspflege ebenfalls eine besondere Stellung innehaben. Die Besoldungsordnung der Richterinnen und Richter ist deshalb in ihrem Aufbau anders angelegt als die allgemeine Beamtenbesoldung. Auch wenn mit Hilfe der gesetzlichen Regelungen jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt auszuschließen ist, ist sie Teil des Gesamtsystems. Eine besondere Rolle spielt deshalb der Gedanke, ein in sich konsistentes System mit einer Einheitlichkeit der Besoldung zu erhalten insofern, dass vergleichbare Ämter auch vergleichbar in das Besoldungssystem eingeordnet und besoldet werden. Ursächlich hierfür ist u. a. die Wechselbezüglichkeit der unterschiedlichen Besoldungsordnungen, die es im Interesse des Erhalts des Gesamtgefüges ausschließt, dass einzelne Besoldungsordnungen isoliert stehen, sondern Teil eines Gesamtgefüges sind. Die Amtsangemessenheit bestimmt sich infolgedessen immer im Verhältnis zur Besoldung anderer Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen. Dies setzt isolierten Anpassungen für lediglich eine Bedienstetengruppe enge Grenzen. Sie störte dieses nach Art des

Amtes, der damit verbundenen Verantwortung, der Qualifikation differenzierte, aber auch aufeinander abgestimmte System. Die Besoldungsordnung R ist immer auch in Beziehung zu den übrigen Besoldungsordnungen zu setzen.

Frage 4. Was spricht gegen die Anpassung der Besoldung auf beispielsweise das bayerische Besoldungsniveau für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?

Unterschiede zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern bestehen seit der sog. Föderalismusreform II, im Rahmen derer die Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungsrecht neu geregelt wurden. Seitdem regeln der Bund und die Länder gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eigenständig ihr Besoldungsrecht. Damit kann den unterschiedlichen finanziellen, aber auch allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands Rechnung getragen werden. Zugleich erlangt so das dem Föderalismus immanente Prinzip des Wettbewerbs die gebotene Berücksichtigung.

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im hessischen Landesdienst sind Teil des hessischen Besoldungsgefüges. Maßstab sind deshalb die Rahmenbedingungen in Hessen.

Die hessische Besoldung entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die aus Art. 33 Abs. 5 GG an eine amtsangemessene Alimentation gestellt werden. Sie wird regelmäßig anhand eines vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen dreistufigen Prüfungsschemas überprüft. Damit ist gewährleistet, dass die hessische Besoldung in einem angemessenen Verhältnis zu derjenigen anderer Dienstherren steht, gleichermaßen sind aber auch Anpassungen ohne sachliche Anhaltspunkte außerhalb des vorgegebenen Bezugssystems ausgeschlossen.

Besoldungsunterschiede zwischen den Ländern sind in einem föderalen Staat eine zwingende Folge der Entscheidung gegen eine bundeseinheitliche Besoldung. Bei einem unmittelbaren Vergleich sind unbedingt die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund hinsichtlich der Besoldungszusammensetzung, der Anzahl der Stufen und der Stufenlaufzeiten zu berücksichtigen. Das bedeutet, das Grundgehalt steigt in den Ländern in unterschiedlichen zeitlichen Rhythmen an, was die Aussagekraft von Momentaufnahmen weiter reduziert.

Frage 5. Wie begründet die Landesregierung die aktuelle Besoldungsstruktur der R-Besoldung vor dem Hintergrund, dass das Land Hessen nur Absolventen mit deutlich überdurchschnittlichen Examina (gleich/über 16 Punkten aus zwei Staatsexamen) einstellen will?

Die gegenwärtige Besoldungsstruktur der R-Besoldung ermöglicht es, Absolventinnen und Absolventen mit deutlich überdurchschnittlichen Examina einzustellen. Unabhängig davon ist festzustellen, dass es nicht einzig die Höhe des Gehalts ist, die die Justiz attraktiv macht für hochqualifizierte junge Juristinnen und Juristen. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Alleinstellungsmerkmal. Hinzu kommt bei den Berufen Richter und Staatsanwalt die Sinnhaftigkeit und die große gesellschaftliche Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe. Ferner sind die allgemeinen Vorzüge aus der Stellung als Richterin oder Richter bzw. Beamtin oder Beamter (wie etwa die Sicherheit des Arbeitsplatzes und der Beihilfeanspruch), die große Vielfalt der möglichen Tätigkeitsbereiche und die Abordnungsmöglichkeiten, die beide ohne einen Wechsel des Arbeitgebers/Dienstherren realisiert werden können, zu nennen.

Frage 6. Spricht sich die Landesregierung für eine bundeseinheitliche „R-Besoldung“ aus?

Im Jahr 1975 wurde mit der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) die Bundesbesoldungsordnung R eingeführt, um die besondere Stellung der Richterschaft anzuerkennen und das Auseinanderlaufen der Richterbesoldung im Bundesgebiet zu verhindern. Da der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz über die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter durch eine Änderung des Grundgesetzes (Art. 74a Abs. 1 GG i. d. F. des 28. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes; BGBl. I S. 206) aufhob, fiel im Rahmen der Föderalismusreform am 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der Länder zurück an die Länder (BGBl. I S. 2034; Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Die Bundesbesoldungsordnung R galt für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst nur noch solange fort, bis der jeweilige Landesgesetzgeber eigene Landesbesoldungsordnungen R erlassen hatte (Art. 125a Abs. 1 GG). Seit dem 1. März 2014 sind die für hessische Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wesentlichen Bestimmungen des Besoldungsrechts im Hessischen Besoldungsgesetz zusammengefasst.

Erklärtes Ziel der sog. Föderalismusreform II war es u.a., den föderalen Wettbewerb zwischen den Ländern zu stärken, verbunden mit der Erwartung, die Qualität des öffentlichen Dienstes langfristig zu erhalten.

Das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Richterbesoldung wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Im Rahmen der Föderalismusreform 2006 wurden den Ländern die Gesetzgebungskompetenzen für die Besoldung und Versorgung ihrer Landesbeamtinnen und -beamten übertragen. Für einen föderalen Staat sind gerade Unterschiede kennzeichnend. Demzufolge dürfen die Landesgesetzgeber unterschiedliche Wertungen vornehmen und dabei auch die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. unterschiedliche Lebenshaltungskosten, in die Prüfung einbeziehen. Dennoch wird die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte maßgeblich durch die in Art. 33 Abs. 5 GG vorgegebenen Grundsätze bestimmt.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass ein System, das den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt, im Regelfall stärker den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen in ihrer heutigen Ausgestaltung genügt als eine bundesweit einheitliche Besoldung. Durch die Anwendung der festgestellten Parameter wird zudem ein übermäßiges Auseinanderfallen der Besoldung verhindert, weil zwischen den Parametern Abhängigkeiten bestehen und die Parameter selbst auf Abhängigkeiten zurückgreifen. Dadurch ist dem ursprünglichen Gedanken der Schaffung einer eigenständigen Richterbesoldung ausreichend Rechnung getragen. Solange sich die Besoldung innerhalb der aufgestellten Parameter bewegt, besteht für den Gesetzgeber kein Korrekturbedarf.

Dieses Grundkonzept steht der Forderung nach einer Anpassung an das Besoldungsniveau in Bund und Ländern entgegen. Es besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer einheitlichen Besoldung. Im Gegenteil: Dies stünde sogar im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben, da bei der Beurteilung der Amtsgemessenheit der Besoldung der Blick auf diverse Faktoren zu richten ist, die in ihrer Wirkung eine unterschiedliche Höhe bedingen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung diesen Gestaltungsspielraum wiederholt hervorgehoben und respektiert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., LS 1; Beschluss vom 7. Oktober, Az.: 2 BvR 413/15, Rn. 22 unter Hinweis auf die ständ. Rspr.; Beschluss vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 89, 94).

Frage 7. Wenn ja: Wie soll diese ausgestaltet sein (z.B. hinsichtlich der Höhe der Besoldung)?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 8. Wird es aus Sicht der Landesregierung zukünftig eine regionsbezogene Erhöhung/Zuschlag für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geben (um die massiven Wohnkosten beispielsweise im Rhein-Main-Gebiet abzufedern)?

Für eine regionsbezogene Erhöhung bzw. einen Zuschlag wird keine Veranlassung gesehen. Insbesondere existiert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur bayerischen Ballungsraumzulage kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren hat, sofern sich die Dienstbezüge auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen. Diese Rechtsprechung ist auch auf Hessen, insbesondere den Ballungsraum Rhein-Main übertragbar.

Ausschlaggebend ist, dass dem Ortszulagensystem der Beamtenbesoldung kein das Berufsbeamtentum prägender Charakter zukommt. Bei der Ausgestaltung der Zulagen handelt es sich um eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimentation aufweist. Für diese ist vielmehr maßgeblich, was sich die Beamtin bzw. der Beamte vom Gehalt tatsächlich leisten kann. Hierfür ist nicht entscheidend, aus welchen Komponenten die Bezüge bestehen. Sieht der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausgleich für die örtlich bedingten Lebenshaltungskosten vor, so kann dies im Hinblick auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht missbilligt werden, wenn sich die Bezüge gleichwohl auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen und damit der Alimentierungspflicht Rechnung getragen wird.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unterscheiden sich regional teilweise erheblich, so dass unterschiedliche Nettobeträge erforderlich sein können, damit die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in der Lage sind, sich in der Lebenswirklichkeit annähernd das Gleiche zu leisten. Es verletzt das Alimentationsprinzip daher nicht, wenn bei der Bemessung der Bezüge von Beamtinnen und Beamten, die das gleiche Amt innehaben, an Wohnsitz oder Dienstort anknüpfende Abstufungen vorgesehen werden, sofern sich solche regionalen Unterscheidungen nach Anlass und Ausmaß der Differenzierung vor dem Gleichheitssatz rechtfertigen lassen.

Einem Vergleich zugänglich sind insoweit allein die Beamtinnen und Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen am selben Ort. Zulässigerweise kann davon ausgegangen werden, dass die Beamtinnen und Beamten den unterschiedlichen Lebensverhältnissen in Ballungsräumen und an Orten außerhalb von Ballungsräumen durch entsprechende Lebensgestaltung Rechnung tragen. Dies gilt für alle Besoldungsordnungen gleichermaßen.

Frage 9. Wann wird es aus Sicht der Landesregierung zur einer Rückkehr in die Tarifgemeinschaft der Länder kommen bzw. wie sieht der Zeitplan diesbezüglich aus?

Es ist zwischen der gesetzlichen Beamtenbesoldung und der Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einerseits und der tariflichen Arbeitnehmervergütung andererseits zu differenzieren. Im Beamtenbereich wird die Besoldung gesetzlich und nicht tarifvertraglich wie im Arbeitnehmerbereich festgelegt. Daher ist die Frage nach einer etwaigen Rückkehr in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) nur im Arbeitnehmer- und nicht im Beamtenbereich von Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleine Anfrage Drucksache 20/1595 des Abgeordneten Günter Rudolph (SPD) vom 27. November 2019 verwiesen.

Frage 10. Wie steht die Landesregierung zu dem Begehren des Richterbundes, bei den Tarifgesprächen als eigenständiger Verhandlungspartner aufzutreten (und nicht durch dbb vertreten zu werden)?

Im Rahmen von Tarifverhandlungen wird die Arbeitnehmervergütung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften vereinbart, nicht jedoch die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Daher ist die Teilnahme des Richterbundes als eigenständiger Verhandlungspartner an Tarifverhandlungen sachfremd und nicht möglich.

Wiesbaden, 7. Juli 2020

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck